



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2008

HANNOVER, 17. APRIL 2008

NR. 15

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

18. Verordnung über Naturdenkmale in der Region Hannover 134

Landeshauptstadt Hannover

Spielplatzsatzung 137

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGWEDEL

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Von-Alten-Straße Nord“ in der Ortschaft Großburgwedel 137

2. Stadt GARBSEN

106. Änderung des Flächennutzungsplanes
Gewerbegebiet „Westlich Molkereistraße“ Stadtteil Osterwald UE 137

3. Stadt GEHRDEN

8. Änderung Bebauungsplan Nr. 5 Alt-Gehrden
Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) 138

4. Stadt PATTENSEN

Haushaltssatzung der Stadt Pattensen für das Haushaltsjahr 2008 138

5. Gemeinde UETZE

Haushaltssatzung der Gemeinde Uetze für das Haushaltsjahr 2008 139

6. Gemeinde WEDEMARK

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 10/07 im Ortsteil Meitze 140

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

— — —

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

18. Verordnung über Naturdenkmale in der Region Hannover

Aufgrund der §§ 27, 29, 30, 54 Abs. 1 und 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. S. 210), in Verbindung mit den §§ 9 Nr. 3 und 47 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Region Hannover (RegionsG) vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch die 18. Änderung des RegionsG vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 04.03.2008 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Schutzgegenstand

Die in der Anlage I erläuterte Naturschöpfung wird gemäß § 27 NNatG zum Naturdenkmal (ND) erklärt. Sie erhält damit den Schutz des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes und wird in das Verzeichnis der Naturdenkmale der Region Hannover unter der lfd. Nr. H 210 eingetragen. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Geltungsbereich

Geschützt ist das als Naturdenkmal in der Anlage I ausgewiesene Objekt. Die genaue Lage des Naturdenkmals ergibt sich aus der dieser Verordnung anliegenden Karte im Maßstab 1: 5 000 und im Maßstab 1: 25 000.

Der beigefügte Kartenausschnitt (Anlage II) im Maßstab 1: 5 000 und im Maßstab 1: 25 000 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Der Schutzzweck des Naturdenkmals H 210 ist in der Anlage I der Verordnung aufgeführt.

§ 4

Verbote

Alle Handlungen, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern, sind gemäß § 27 Abs. 2 NNatG verboten.

Verboten ist insbesondere

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art sowie das Verlegen von Leitungen und Kabeln im Kronentraufbereich geschützter Gehölze,
2. jegliches Aufschütten, Verdichten, Verändern oder Befahren des Bodens, Abstellen von Fahrzeugen sowie die Lagerung von Materialien aller Art im Kronentraufbereich geschützter Gehölze,
3. am geschützten Gehölz oder im Bereich der Kronentraufe toxische Stoffe aller Art einzusetzen oder auszubringen.

§ 5

Freistellungen

1. Freigestellt von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind die in § 6 dieser Verordnung näher beschriebenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, soweit sie mit der Region Hannover als untere Naturschutzbehörde vorher abgestimmt sind.
2. Freigestellt von dem Verbot des § 4 Ziffer 2 ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang.

§ 6

Duldungspflichten

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte sind nach § 29 Abs. 1 NNatG verpflichtet, bestimmte für den Schutzzweck erforderliche Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturdenkmals zu dulden. Aufgrund dieser (gesetzlichen) Ermächtigung hat vorgenannter Personenkreis folgende Maßnahmen zu dulden:

Am geschützten Gehölz bzw. in dessen Kronentraufbereich

- a) das Entfernen von abgestorbenen, beschädigten, morschen oder sich reibenden Ästen;
- b) notwendige Kronenentlastungen unter Einhaltung des artgerechten Baumhabitus;
- c) der Einbau von Baum- und Kronenstabilisierungen, insbesondere im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht (z.B. auch Erdanker);
- d) Maßnahmen zum Schutz gegen Verbisschäden und Bodenverdichtung;
- e) Maßnahmen zur Bodenverbesserung und Bodendüngung;
- f) den Rückschnitt von in das Naturdenkmal einwachsenden Gehölzen und, sofern erforderlich, die Freistellung des Kronentraufbereiches von Gehölzaufwuchs.

Alle vorgenannten Arbeiten erfolgen gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis (derzeit nach Maßgabe der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (ZTV-Baumpflege).

§ 7

Befreiungen

Gemäß § 53 Abs. 1 NNatG kann die für die Durchführung des Gesetzes oder den Erlass der Verordnung jeweils zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag von den Verboten und Geboten dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Verordnungen Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8
Verstöße

1. Wer den in § 4 der Verordnung aufgeführten Verboten fahrlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 der Verordnung vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 7 der Verordnung erteilt worden ist, begeht gemäß § 64 Nr. 1 oder Nr. 5 NNatG eine Ordnungswidrigkeit oder gemäß § 304 Strafgesetzbuch (StGB) eine strafbare Handlung.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 9
Löschungen

1. Die Verordnung zum Schutz der Eiche auf dem Grundstück Groß-Buchholzer-Straße als Naturdenkmal der Landeshauptstadt Hannover vom 10.03.1987 (Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Hannover Nr.10 vom 08.04.1987) wird aufgehoben (Anlage III).
2. Die Verordnung zum Schutz der Eiche vor dem Grundstück Wischkämpe 4 als Naturdenkmal der Landeshauptstadt Hannover vom 17. 05. 1990 (Amtsbl. f. d. Reg.Bez. Hannover Nr. 13 vom 27. 06. 1990) wird aufgehoben (Anlage III).

3. Die 3. Verordnung über die Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmalen im Landkreis Hannover vom 20.12.1982 (Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Hannover Nr. 33, S. 1168 vom 31.12.1982) wird aufgehoben, soweit das Naturdenkmal H 137 „Friedrich-Hanne-Wacholderhain“ betroffen ist (Anlage III).

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, den 31.03.2008

36.04 1305/XVIII

DER REGIONSPRÄSIDENT
Jagau

Anlage I zur 18. Verordnung über Naturdenkmale in der Region Hannover

ND-Nr.	Name	kurze Charakterisierung	Schutzgrund/ Schutzzweck	Lagebezeichnung der unmittelbaren Umgebung	Lagebezeichnung/ derzeitige Nutzung
H 210	Feldahorn am Leineufer Mariensee	ca. 120 Jahre alter vielstämmiger, vitaler Baum mit einem ausgewogenen Höhen-Breitenverhältnis und gut ausgeprägten Stützwurzeln in der Böschung der Leine	Einzelbaum von seltener Größe und besonderer Schönheit. Prägt das Landschaftsbild in der Leineau auf besondere Weise.	Direkt in der Böschung der Leineau südwestlich von Mariensee - Hohe Hof -	a) Stadt Neustadt Gemarkung Mariensee Flur 2 Flst. 53/2 b) Weideland

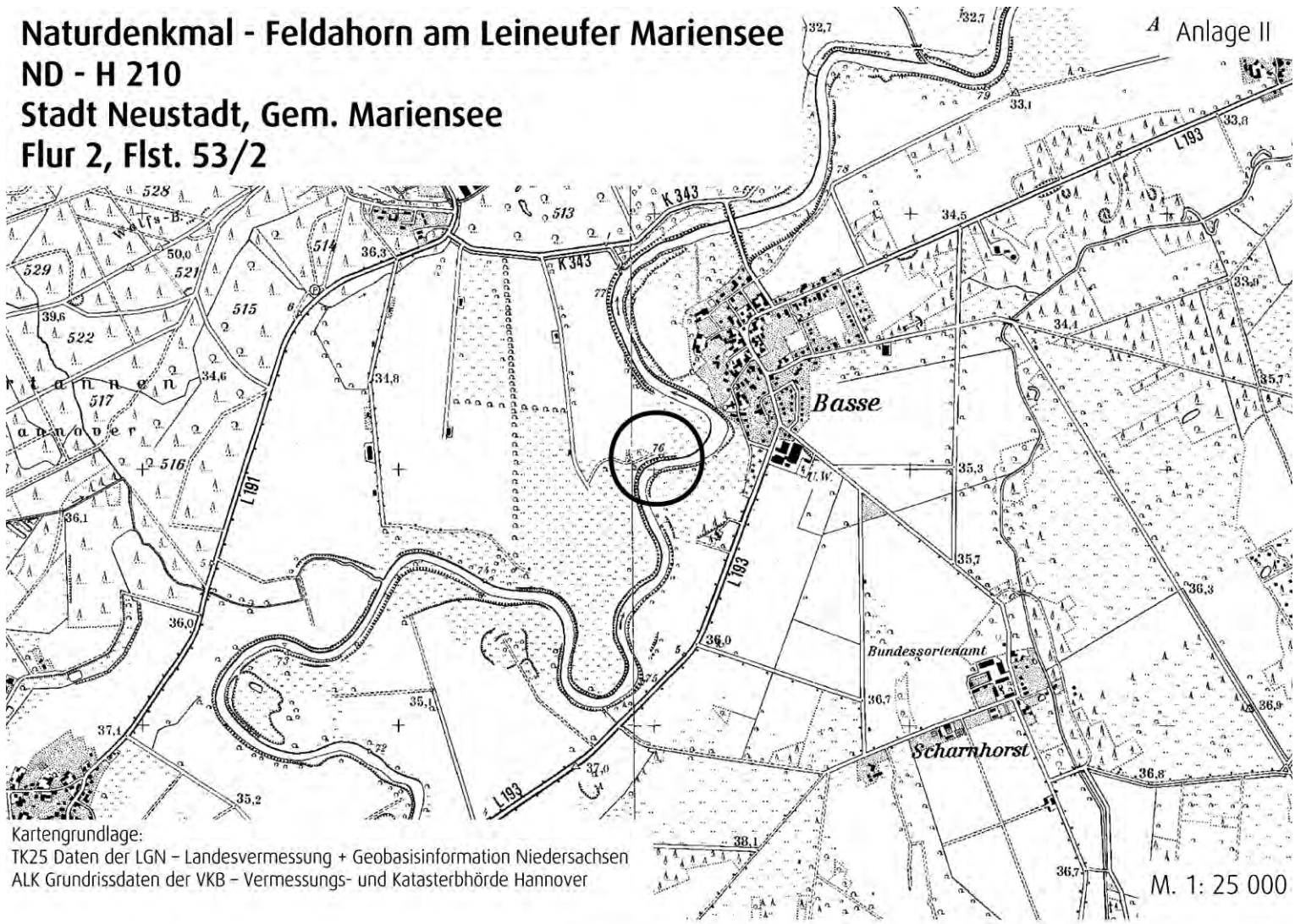
Anlage II siehe Seite 136

Anlage III zur 18. Verordnung über Naturdenkmale in der Region Hannover

ND-Nr.	Bezeichnung	Lagebezeichnung	Bemerkung
HS 31	Eiche auf dem Grundstück Groß Buchholzer Str. 9	Stadt Hannover Gemarkung Groß Buchholz Flur 11, Flst. 23/5	Der Baum war abgängig und musste aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gefällt werden.
HS 44	Eiche vor dem Grundstück Wischkämpe	Stadt Hannover Gemarkung Vinnhorst Flur 3, Flst. 124/29	Der Baum war abgängig und musste aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gefällt werden.
H 137	Friedrich-Hanne-Wacholderhain	Gemeinde Uetze Gemarkung Uetze Flur 3, Flst. 136	Die Fläche hat ihre Schutzwürdigkeit nach § 27 NNatG verloren, da vom damaligen Schutzobjekt (Magerrasenrest) nur noch der Gehölzbestand aus Wachholdern geblieben ist.

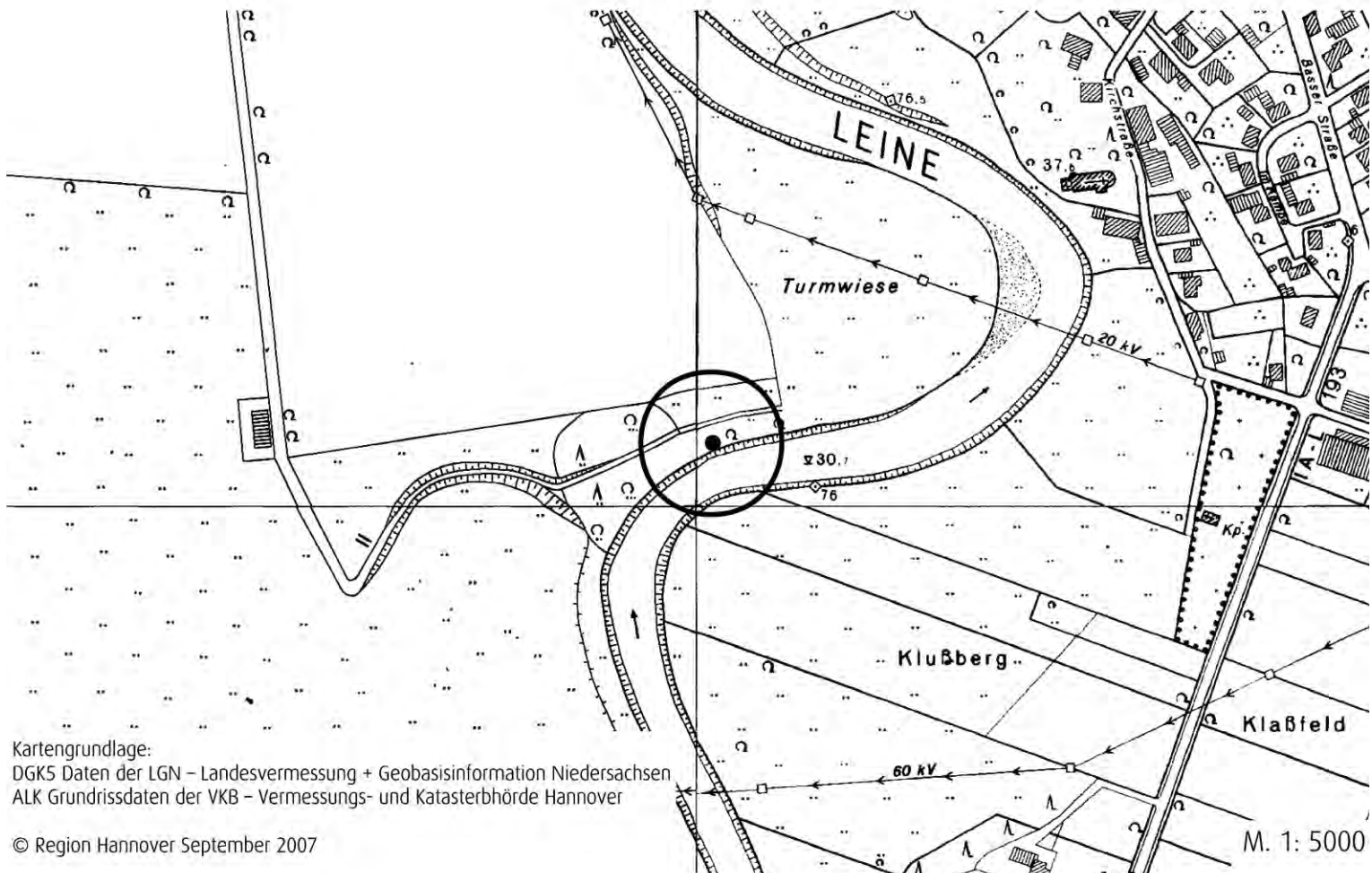
Naturdenkmal - Feldhorn am Leineufer Mariensee
ND - H 210
Stadt Neustadt, Gem. Mariensee
Flur 2, Flst. 53/2

A Anlage II



Kartengrundlage:
 TK25 Daten der LGN – Landesvermessung + Geobasisinformation Niedersachsen
 ALK Grundrissdaten der VKB – Vermessungs- und Katasterbehörde Hannover

M. 1: 25 000



Kartengrundlage:
 DGK5 Daten der LGN – Landesvermessung + Geobasisinformation Niedersachsen
 ALK Grundrissdaten der VKB – Vermessungs- und Katasterbehörde Hannover

M. 1: 5000

Landeshauptstadt Hannover

Spielplatzsatzung

§ 3 Nr. 8

Verbotene Handlungen:

Es ist verboten, zu rauchen und Zigarettenabfälle auf öffentlichen Spielplätzen zu hinterlassen.

§ 4 Absatz 1 Nr. 7

Ordnungswidrigkeiten:

Nach § 6 Abs. 2 NGO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot über das Rauchen nach § 3 Nr. 8 gemäß dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten:

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung am 17.04.2008 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Spielplatzsatzung tritt die Spielplatzsatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 20.07.2005 außer Kraft.

Hannover, den 01.04.2008

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
Der Oberbürgermeister

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGWEDEL

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Von-Alten-Straße Nord“ in der Ortschaft Großburgwedel

Der Rat der Stadt Burgwedel hat in seiner Sitzung am 07. April 2008 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Von-Alten-Straße Nord“ in der Ortschaft Großburgwedel gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplan-Änderung umfasst die Grundstücke Von-Alten-Straße 9 (teilweise), 11, 13 und 15 sowie das Grundstück Auf dem Amtshof 8 in der Ortschaft Großburgwedel.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Von-Alten-Straße Nord“ und die Begründung werden in der Stadtverwaltung (Rathaus) in Großburgwedel, Fuhrberger Straße 4, Zimmer 3.03, 30938 Burgwedel, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgwedel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Da diese Bebauungsplan-Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden ist, gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplan-Änderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Von-Alten-Straße Nord“ in der Ortschaft Großburgwedel gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Burgwedel, den 08.04.2008

STADT BURGWEDEL
Dr. Hoppenstedt
Bürgermeister

2. Stadt GARBSEN

Die Region Hannover hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Garbsen genehmigt.

106. Änderung des Flächennutzungsplanes Gewerbegebiet „Westlich Molkereistraße“ Stadtteil Osterwald UE

Verfügung der Region Hannover Nr. 61.03-21101-106/05-1/08

Mit dieser Bekanntmachung wird die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Gegenstand der Planung ist die Darstellung eines Gewerbegebietes.

Das Plangebiet befindet sich Osterwald UE.

Der Änderungsbereich enthält ganz oder teilweise die Flurstücke 552/4, 552/9, 552/10, 579/9, 638/11 und 639/2 der Flur 2 der Gemarkung Osterwald UE.

Die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung zu Umweltbelangen und Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung liegt in der Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsabteilung der Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, Zimmer A.3.06, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Auf die §§ 214, 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Bauleitplanes wird gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich wegen

1. Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt jedoch gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB dann nicht, wenn ein Beschluss der Stadt Garbsen über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Garbsen, den 02.04.2008

STADT GARBSEN
Alexander Heuer
Bürgermeister

3. Stadt GEHRDEN

8. Änderung Bebauungsplan Nr. 5 Alt-Gehrden

Gebiet:

Teilgeltungsbereich A:

Grundstücke:

- Scharnhorststr. 11 (Flurstück 158)
- Scharnhorststr. 13 (Flurstück 157)
- Scharnhorststr. 15 (Flurstück 156)
- Scharnhorststr. 17 (Flurstück 155) und
- Scharnhorststr. 19 (Flurstück 154/1)

Grundstücke:

- Von-Reden-Str. 2 (Flurstücke 181 und 180/1) und
- Von-Reden-Str. 4 (Flurstück 154/2)

Grundstücke:

- Moltkestr. 16 (Flurstück 175)
- Moltkestr. 18 (Flurstück 176/1)
- Moltkestr. 18 A (Flurstück 176/2)
- Moltkestr. 20 (Flurstück 178/1)
- Moltkestr. 22 (Flurstück 182/1) und
- Moltkestr. 24 (Flurstück 182/2)

Teilgeltungsbereich B:

Grundstück:

- Franzburger Str. 10 (Flurstücke 58/4 und 57/4)

Alle Flurstücke liegen in der Flur 8, Gemarkung Gehrden

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 05.03.2008 die o. g. Bebauungsplanänderung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) – in der jeweils gültigen Fassung - als Satzung beschlossen. Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 Alt-Gehrden wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 Alt-Gehrden wird einschl. der Begründung im Bauamt der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1 - 3, 30989 Gehrden, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind.

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden sind gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung der Bebauungsplanänderung eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 Alt-Gehrden, einschl. der Begründung, in Kraft.

STADT GEHRDEN
Der Bürgermeister
Heldermann

4. Stadt PATTENSEN

Haushaltssatzung der Stadt Pattensen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 07.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	18.160.200 €
in der Ausgabe auf	20.197.800 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	5.676.300 €
in der Ausgabe auf	5.676.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.314.800 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 680.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Kassenkredite** im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v. H. |

Pattensen, 07.02.2008

STADT PATTENSEN
Griebe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 Auslegung des Haushaltsplanes 2008

Die vorstehende Haushaltssatzung 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2, 91 Abs. 4 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover - Der Regionspräsident - am 8.4.2008 unter dem Aktenzeichen 151421/1 (12) erteilt worden.

Die nach § 102 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung für die Kredite in Höhe von 650.000 Euro, die im Rahmen des am 13.12.2007 vom Rat der Stadt Pattensen beschlossenen Wirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Pattensen“ vorgesehen sind, wurde von der Region Hannover mit oben genannter Verfügung ebenfalls erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen und der Beteiligungsbericht liegen nach den §§ 86 Abs. 2 Satz 3 und 102 Abs. 2 der NGO vom 18.4.2008 bis einschließlich 28.4.2008 zur Einsichtnahme im Rathaus (Eingangsbereich), Auf der Burg 1-2, 30982 Pattensen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Pattensen, 17.4.2008

STADT PATTENSEN
Der Bürgermeister
Griebe

5. Gemeinde UETZE

Haushaltssatzung der Gemeinde Uetze für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Uetze in der Sitzung am 13.12.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

- | | |
|--|-----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 24.167.400,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 28.657.600,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 0,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 23.341.200,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 27.382.400,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 1.587.100,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.182.700,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 172.700,00 € |

festgesetzt.

Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	24.928.300,00 €
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	28.737.800,00 €

Der Wirtschaftsplan des **RB Gebäudeservice und Bauhof** für das Haushaltsjahr 2008 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 6.477.100,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 6.519.500,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 0,00 € |

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.081.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.404.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	410.400,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.114.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.471.100,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	444.700,00 €

festgesetzt.

Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.963.200,00 €
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.963.200,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

Im Finanzhaushalt des **RB Gebäudeservice und Bauhof** werden Kredite für Investitionen in Höhe von 3.471.100 € veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 276.000,00 € festgesetzt.

Im Finanzhaushalt des **RB Gebäudeservice und Bauhof** werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2008 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 19.500.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2008 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für den **RB Gebäudeservice und Bauhof** auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

Uetze, den 13.12.2007

Werner Backeberg
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung wurde hinsichtlich der §§ 2 und 4 von der Region Hannover mit Verfügung vom 31.03.2008 - Az. 15 42 1 (17) - genehmigt.

Der Haushaltsplan mit allen Anlagen liegt im Anschluss an die Veröffentlichung nach § 86 Abs. 2 NGO an sieben Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werk-tage - zur Einsichtnahme in der Gemeinde Uetze - Kämmerei -, Marktstraße 9, 31311 Uetze, Raum 009, öffentlich aus.

Uetze, den 08. Apr. 2008

GEMEINDE UETZE
Der Bürgermeister
Werner Backeberg

6. Gemeinde WEDEMARK

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 10/07 im Ortsteil Meitze

Die Region Hannover hat die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 10/07 im Ortsteil Meitze gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt (Verfügung vom 20. 03. 2008, Az.: 61.03-21101-10/07/19-4/08).

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung ist dem nachstehend veröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.



Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 10/07 und deren Begründung können bei der Gemeindeverwaltung im Verwaltungsgebäude in der Stargarder Straße 28, 30900 Wedemark-Mellendorf, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Über deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Mit der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 10/07 rechtsverbindlich.

Wedemark, den 25.03.2008

GEMEINDE WEDEMARK
Tjark Bartels
Bürgermeister

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

– – –